CHRISTINE SCHMEHL

Parallelverfahren und Justizgewährung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 256

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

256

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann

Christine Schmehl

Parallelverfahren und Justizgewährung

Zur Verfahrenskoordination nach europäischem und deutschem Zivilprozessrecht am Beispiel taktischer „Torpedoklagen“

Mohr Siebeck

Christine Schmehl, geboren 1977; Studium der Rechtswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen; 2010 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-151441-8
ISBN 978-3-16-150777-9
ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.d-nb.de* abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Mit einer so genannten Torpedoklage will der Kläger die Rechtshängigkeitssperre des Art. 27 EuGVVO auslösen, um den Erfolg einer möglichen Klage des Gegners zu verzögern oder faktisch zu entwerten. Diese Prozesstaktik kann vor allem dann aufgehen, wenn vor einem „langsamen" Gericht geklagt wird. Die damit verbundenen Rechtsfragen gehen über die konkrete Konstellation und die Rolle des Instituts des Rechtsmissbrauchs hinaus: Sie verweisen insbesondere auf die Bedeutung der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im grenzüberschreitenden Fall und das Verhältnis der Rechtshängigkeitssperre zu anderen Instrumenten der Verfahrenskoordination. Die vorliegende Studie schlägt daher den Bogen von der zivilprozessualen Thematik zur Relevanz des grundrechtlichen Justizgewährungsanspruchs für die Regelung der Koordination paralleler Verfahren.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2010 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand vom Mai 2010.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Joachim Zekoll, LL.M., der mich in jeder Phase des Projekts umfassend unterstützt, beraten und bestärkt hat. Nicht zuletzt sein Vertrauen war für die Entstehung der Arbeit maßgebend. Herzlich bedanken möchte ich mich ebenfalls bei Herrn Prof. Dr. Harald Koch, der mir über die Zweitbegutachtung hinaus wertvolle inhaltliche Anregungen gegeben hat.

Der Friedrich-Ebert-Stiftung danke ich für die Förderung durch ein Promotionsstipendium. Insbesondere Herrn Dr. Martin Gräfe bin ich für die umfangreiche Betreuung dankbar, die ich während meiner Zeit als Stipendiatin erfahren habe.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow, LL.M., Herrn Prof. Dr. Holger Fleischer, LL.M., Dipl.-Kaufm. und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, FBA FRSE, bin ich nicht nur für die Aufnahme in die Schriftenreihe zu Dank verpflichtet, sondern ihnen und dem Institut außerdem für die Möglichkeit, in der Institutsbibliothek in Hamburg als Gast zu forschen und die hervorragenden Arbeitsmöglichkeiten dort zu nutzen. Das Max-Planck-Institut war zudem an der

sehr guten Betreuung der Veröffentlichung beteiligt, gemeinsam mit dem hierfür ebenfalls hervorzuhebenden Verlag Mohr Siebeck.

Freunde und Familie sind den mit und während dieser Arbeit zurückzulegenden Weg auf persönliche Weise mitgegangen. Ihnen allen danke ich sehr für ihre jeweils unverzicht- und unverwechselbaren Beiträge. Besonders bedanken möchte ich mich bei Stefanie Jeschke und Birthe Kretschmer für ihre freundschaftliche Ermutigung, verlässliche Aufheiterung und für die hartnäckigen, interessierten Fragen. Ohne die beständige Unterstützung meiner Familie wäre die Arbeit schließlich zweifellos gar nicht geschrieben worden – ganz besonderer Dank meinen Eltern und Arndt.

Hamburg, im Dezember 2010 *Christine Schmehl*

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis IX
Abkürzungsverzeichnis XVI

§ 1 Einleitung 1

A. Problemstellung 1
B. Ziel und weiterer Gang der Untersuchung 3

Erster Teil: Parallelverfahrenskoordination 7

§ 2 Parallelverfahrenskoordination nach der ZPO 10

A. Koordination durch Vorrangregelung 10
B. Koordination durch Konzentration 76
C. Koordination durch Vermeidung 84
D. Fazit 90

§ 3 Parallelverfahrenskoordination nach der EuGVVO 93

A. Koordination durch Vorrangregelung 94
B. Koordination durch Konzentration 181
C. Koordination durch Vermeidung 192
D. Fazit 201

Zweiter Teil: Die „Torpedoklage“ und der Justizgewährungsanspruch im Zivilverfahren 208

§ 4 Verfahrensweise und klägerische Motivationen 208

A. Beschreibung der Verfahrensweise 208
B. Mögliche Motive zur Erhebung einer Torpedoklage 214
C. Fazit 216

§ 5 Der Justizgewährungsanspruch im Zivilverfahren 217

A. Der Justizgewährungsanspruch nach dem GG 217
B. Der Justizgewährungsanspruch nach der EMRK 259
C. Der Justizgewährungsanspruch nach EU-Recht 301
D. Verhältnis der Justizgewährungsansprüche 331
E. Fazit 332

Dritter Teil: Vorschläge zum Umgang mit „Torpedoklagen“ und Ergebnisse 342

§ 6 Der rechtliche Umgang mit „Torpedoklagen“ 342

A. Fallgruppe 1: Problematik der Verfahrensdauer im Erstforum 343
B. Fallgruppe 2: Problematik der Unzuständigkeit des Erstgerichts 382
C. Fazit 391

§ 7 Ergebniszusammenfassung 398

Literaturverzeichnis 401
Sachregister 419

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis XVI

§ 1 Einleitung 1

A. Problemstellung 1
B. Ziel und weiterer Gang der Untersuchung 3

Erster Teil: Parallelverfahrenskoordination 7

§ 2 Parallelverfahrenskoordination nach der ZPO 10

A. Koordination durch Vorrangregelung 10
I. Rechtskraft 11
1. Formelle Rechtskraft 11
2. Materielle Rechtskraft 12
3. Die Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft 14
a. Sinn und Zweck der Rechtskraftwirkung 14
b. Grenzen der Rechtskraftwirkung 17
c. Konstruktion der Bindungswirkung nach den Rechtskraft-theorien 23
aa. Materieller Ansatz 24
bb. Prozessualer Ansatz 26
(1) Die Bindungslehre 27
(2) Die Lehre vom ne bis in idem 27
cc. Vermittelnder Ansatz 30
dd. Theorienvergleich im Hinblick auf die Eignung zur Zielerreichung 31
d. Vorliegen eines Rechtskraftkonflikts 33
e. Besonderheiten ausländischer Entscheidungen 38
f. Zwischenergebnis 45
II. Rechtshängigkeit 46
1. Begriff und Wirkungen der Rechtshängigkeit 46
a. Definitionen von Rechtshängigkeit 46
b. Beginn und Beendigung der Rechtshängigkeit 47
c. Wirkungen der Rechtshängigkeit 49

d. Abgrenzung zur Anhängigkeit 51
e. Zwischenergebnis 52
2. Der Rechtshängigkeitseinwand 53
a. Voraussetzungen 53
b. Rechtsfolge 56
c. Besonderheiten ausländischer Verfahren 56
3. Rechtsschutzbedürfnis und Feststellungsinteresse 60
4. Aussetzung eines Parallelverfahrens 64
III. Abwehrmaßnahmen gegen Parallelverfahren 66
1. Abwehrklagen auf Leistung oder Unterlassung 67
2. Abwehrklagen auf Feststellung 73
3. Abwehr durch Zustellungsverweigerung 74

B. Koordination durch Konzentration 76
I. Objektive Klagehäufung 76
II. Subjektive Klagehäufung 78
III. Prozessverbindung 79
IV. Widerklage 79
V. Streitverkündung und Hauptintervention 82

C. Koordination durch Vermeidung 84
I. Vermeidung durch die fakultative Möglichkeit der Aufrechnung 84
II. Vermeidung durch die Ausgestaltung der Zuständigkeitsordnung 85
III. Vermeidung durch die Verringerung von sonstigen Anreizen 87

D. Fazit 90

§ 3 Parallelverfahrenskoordination nach der EuGVVO 93

A. Koordination durch Vorrangregelung 94
I. Rechtskraft 94
1. Maßgeblichkeit des nationalen Zivilprozessrechts 94
2. Anerkennung von Rechtskraftwirkungen nach der EuGVVO 96
a. Gegenstand und Umgang der Anerkennung 96
b. Voraussetzungen der Anerkennung 99
aa. Grundlegende Voraussetzungen der Anerkennung 99
(1) Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen der VO 99
(2) Allgemeine Anforderungen an die Entscheidung 101
bb. Versagungsgründe 101
(1) Verstoß gegen den ordre public-Vorbehalt 101
(2) Schutz des Beklagten 102
(3) Entscheidungskonflikte 103
(4) Zuständigkeit des Erstgerichts 105
c. Verfahrensfragen 106
aa. Prinzip automatischer Anerkennung 106
bb. Feststellungsverfahren 107
cc. Inzidentprüfung 112

3. Berücksichtigung der Rechtskraftwirkung einer anzuerkennenden Entscheidung ... 115
a. Art und Weise sowie Umfang der Wirkung ... 115
b. Beachtung von Amts wegen ... 117
4. Verfahrenskoordination durch Anerkennung ... 118
II. Rechtshängigkeit ... 119
1. Begriff, Beginn und Beendigung der Rechtshängigkeit ... 120
a. Rechtshängigkeitsbegriff und -wirkungen ... 120
b. Zeitraum der Rechtshängigkeit ... 121
aa. Rechtshängigkeitsbeginn ... 121
bb. Rechtshängigkeitsende ... 124
2. Die Rechtshängigkeitssperre des Art. 27 EuGVVO ... 125
a. Sinn und Zweck der Rechtshängigkeitssperre ... 126
b. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm ... 127
aa. Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen ... 128
bb. Anhängige Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten ... 128
(1) Anhängige Klagen im Sinne der Vorschrift ... 128
(2) Gerichte im Sinne der Vorschrift ... 131
(3) Grenzüberschreitendes Element ... 131
cc. Berücksichtigung von Zuständigkeitsgesichtspunkten? ... 132
dd. Verfahrensidentität ... 137
(1) Anspruchsidentität ... 137
(2) Parteiidentität ... 141
c. Die Rechtsfolge der Norm ... 143
d. Bedeutung der Norm für das Zivilprozessrecht ... 149
3. Die Konnexitätsregel des Art. 28 EuGVVO ... 150
a. Sinn und Zweck der Konnexitätsregel ... 150
b. Aussetzung nach Abs. 1 ... 151
aa. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm ... 152
(1) Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen ... 152
(2) Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten ... 152
(3) Berücksichtigung von Zuständigkeitserwägungen? ... 153
(4) Bestehen eines Zusammenhangs, Abs. 3 ... 154
bb. Die Rechtsfolge der Norm ... 157
(1) Inhalt und Grenzen zivilgerichtlichen Ermessens ... 158
(2) Ermessenserwägungen bei Art. 28 Abs. 1 ... 158
c. Klageabweisung nach Abs. 2 ... 161
aa. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm ... 161
(1) Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen ... 161
(2) In erster Instanz anhängige Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten ... 162
(3) Zuständigkeit der angerufenen Gerichte ... 162
(4) Bestehen eines Zusammenhangs, Abs. 3 ... 165
(5) Zulässigkeit der Klagenverbindung ... 165
(a) Definition der Klagenverbindung ... 165
(b) Ermittlung der maßgeblichen Rechtsordnung ... 167

(6) Parteiantrag ... 169
bb. Die Rechtsfolge der Norm ... 169
d. Verhältnis der beiden Absätze zueinander ... 171
4. Die Klageabweisung nach Art. 29 EuGVVO ... 172
a. Sinn und Zweck des Art. 29 EuGVVO ... 172
b. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm ... 172
aa. Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen ... 172
bb. Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten ... 172
cc. Ausschließliche Zuständigkeit aller angerufenen Gerichte ... 173
dd. Verfahrensidentität oder Zusammenhang? ... 175
c. Die Rechtsfolge der Norm ... 175
5. Verhältnis und Abgrenzung der Artt. 27, 28 und 29 ... 176
III. Abwehrmaßnahmen ... 179

B. Koordination durch Konzentration ... 181
I. Verbindung von Parallelverfahren ... 182
1. Verbindung bei Konnexität nach Art. 28 Abs. 2 EuGVVO ... 182
2. Verbindungspotentiale der Zuständigkeitsordnung ... 183
a. Allgemeiner Gerichtsstand ... 183
b. Ausschließliche Zuständigkeiten ... 184
c. Besondere Gerichtsstände ... 185
aa. Konzentrationsfördernde besondere Gerichtsstände ... 185
bb. Konzentrationsverhindernde besondere Gerichtsstände ... 188
d. Spezielle Gerichtsstände ... 189
II. Widerklage ... 189

C. Koordination durch Vermeidung ... 192
I. Vermeidung durch die Ausgestaltung der Zuständigkeitsordnung ... 192
II. Vermeidung durch Rechtsangleichung ... 198
III. Vermeidung durch sonstige Anreizverringerung ... 199

D. Fazit ... 201

Zweiter Teil: Die „Torpedoklage“ und der Justizgewährungsanspruch im Zivilverfahren ... 208

§ 4 Verfahrensweise und klägerische Motivationen ... 208

A. Beschreibung der Verfahrensweise ... 208
B. Mögliche Motive zur Erhebung einer Torpedoklage ... 214
C. Fazit ... 216

§ 5 Der Justizgewährungsanspruch im Zivilverfahren 217

A. Der Justizgewährungsanspruch nach dem GG 217
I. Herleitung und Rechtsnatur des Justizgewährungsanspruchs 217
1. Herleitung des Justizgewährungsanspruchs 217
2. Rechtsnatur und Struktur 220
II. Inhalt des Justizgewährungsanspruchs 223
1. Allgemeines und Abgrenzung zu weiteren Grundrechten 223
2. Anforderungen und Vorgaben für Zugang und Zeitdauer 226
a. Anforderungen an den Zugang zur Gerichtsbarkeit 226
b. Anforderungen in Bezug auf zeitliche Aspekte 227
c. Rechtliche Vorgaben für Maßnahmen der Parallelverfahrens-koordination 234
aa. Rechtliche Vorgaben für die Rechtskraft 235
bb. Rechtliche Vorgaben für die Rechtshängigkeitsregeln 237
cc. Rechtliche Vorgaben für die Zuständigkeitsregeln 239
III. Berechtigte und Verpflichtete des Justizgewährungsanspruchs 239
1. Berechtigte 239
2. Verpflichtete 240
IV. Anwendungsbereich des Justizgewährungsanspruchs 242
V. Missbrauch des Justizgewährungsanspruchs 246
VI. Maßnahmen zur Durchsetzung des Anspruchs und Sanktionsmöglichkeiten 248
1. Rechtsbehelfe gegen Verletzungen 248
2. Sanktions- und Kompensationsmöglichkeiten 253
a. Sanktionsmöglichkeiten 253
aa. Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß § 26 Abs. 2 DRiG 254
bb. Strafanzeige wegen Rechtsbeugung nach § 339 StGB 256
b. Möglichkeiten einer Schadenskompensation 257
aa. Schadensersatz in Bezug auf Eingriffe der Judikative 257
bb. Schadensersatz in Bezug auf Eingriffe der Legislative 258
cc. Schadensersatz in Bezug auf Eingriffe der Exekutive 259

B. Der Justizgewährungsanspruch nach der EMRK 259
I. Inhalt des Justizgewährungsanspruchs 260
1. Allgemeines 260
2. Anforderungen bezüglich Zugang und Zeitdauer 264
a. Anforderungen an den Zugang zur Gerichtsbarkeit 264
b. Anforderungen in Bezug auf zeitliche Aspekte 267
II. Berechtigte und Verpflichtete des Justizgewährungsanspruchs 277
1. Berechtigte 277
2. Mögliche Verpflichtete 279
a. Mitgliedstaaten des Europarats 279
b. Europäische Union 282
c. Privatpersonen 286
III. Maßnahmen zur Durchsetzung des Justizgewährungsanspruchs 287

1. Rechtsbehelfe gegen die Verletzung 287
a. Nationale Rechtsbehelfe 287
b. Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK 292
c. Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK 297
2. Sanktions- und Kompensationsmöglichkeiten 298
a. Sanktionen nach Art. 8 EuRat 298
b. Schadensersatz nach Art. 41 EMRK 299

C. Der Justizgewährungsanspruch nach EU-Recht 301
I. Herleitung als europäisches Grundrecht 301
II. Inhalt des Justizgewährungsanspruchs 305
1. Allgemeines 305
2. Anforderungen bezüglich Zugang und Zeitdauer 307
a. Gewährleistung des Zugangs zur Gerichtsbarkeit 307
aa. Schutzbereichseinschränkung auf Geltendmachung von Unionsrechten? 307
bb. Anforderungen an den gerichtlichen Zugang 318
b. Anforderungen in Bezug auf zeitliche Aspekte 320
III. Berechtigte und Verpflichtete 321
1. Berechtigte 321
2. Verpflichtete 322
IV. Maßnahmen zur Durchsetzung 326
1. Rechtsbehelfe gegen die Grundrechtsbeeinträchtigung 326
a. Rechtsbehelfe auf europäischer Ebene 326
b. Nationale Rechtsbehelfe 327
2. Sanktions- und Kompensationsmöglichkeiten 330

D. Verhältnis der Justizgewährungsansprüche 331

E. Fazit 332

Dritter Teil: Vorschläge zum Umgang mit „Torpedoklagen“ und Ergebnisse 342

§ 6 Der rechtliche Umgang mit „Torpedoklagen“ 342

A. Fallgruppe 1: Problematik der Verfahrensdauer im Erstforum 343
I. Das Erstverfahren 343
1. Verpflichtungen des Erstgerichts 343
a. Entscheidung innerhalb angemessener Frist 343
b. Vorabentscheidung über die Zuständigkeit? 344
c. Zwischenergebnis 346
2. Möglichkeiten einer Missbrauchsabwehr 346
3. Verfahrenskonzentration durch Widerklage? 350
4. Nachträgliches Entfallen des Feststellungsinteresses? 352

5. Generelle Verfahrensaussetzung bei negativer Feststellungsklage? 354
II. Das Zweitverfahren 355
1. Vereinbarkeit der Aussetzung mit dem Justizgewährungsanspruch 355
a. Beeinträchtigung durch Eintritt der Sperrwirkung? 356
aa. Sperrwirkung als Zugangsbeschränkung 356
bb. Verhältnismäßigkeit der Beschränkung 357
(1) Rechtslage bei vorliegender überlanger Dauer 357
(2) Rechtslage bei voraussichtlich überlanger Dauer 362
cc. Prüfungspflicht des Zweitgerichts 364
dd. Zwischenergebnis 366
b. Beeinträchtigung durch überlange Dauer im Zweitforum 366
c. Folgerungen 367
2. Umsetzung der Verpflichtung zur Verfahrensfortführung 368
a. Bei Anwendung des Art. 27 EuGVVO 368
b. Bei Anwendung des Art. 28 EuGVVO 375
c. Bei Anwendung des Art. 29 EuGVVO 379
3. Weitere Möglichkeiten zum Umgang mit „Torpedoklagen" im Zweitverfahren 379
a. Verfahrensfortführung nach gesetzlichem Fristablauf 379
b. Ausnahme von der Sperrwirkung bei Feststellungsklagen 380
c. Einstweiliger Rechtsschutz 381
B. Fallgruppe 2: Problematik der Unzuständigkeit des Erstgerichts 382
I. Das Erstverfahren 382
II. Das Zweitverfahren 384
1. Ausschließliche Zuständigkeit des Zweitgerichts 385
a. Zuständigkeit kraft Gesetzes 385
b. Zuständigkeit kraft Parteivereinbarung 388
2. Nicht-ausschließliche Zuständigkeit des Zweitgerichts 391
C. Fazit 391

§ 7 Ergebniszusammenfassung 398

Literaturverzeichnis 401

Sachregister 419

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	Anderer Ansicht
Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (bis zum 1.2.2003, heute: Amtsblatt der Europäischen Union)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EU-GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift

EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II, S. 774) i.d.F. des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996 (BGBl. 1998, S. 1412)
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (ABl. EG 2001, L 12/1)
EuLF	European Legal Forum
EuRat	Satzung des Europarates
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgend
ff.	fortfolgend
Fn.	Fußnote
Fortf.	Fortführender
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRURInt	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/Internationaler Teil
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
Hrsg.	Herausgeber
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
i.d.F.	in der Fassung
IntKomm	Internationaler Kommentar
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
JbJZw	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
Krit.	Kritisch
LAG	Landesarbeitsgericht

Lissabon-Vertrag	Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 (ABl. 2007, C 306/1)
LG	Landgericht
LugÜ	Übereinkommen von Lugano vom 16.9.1988 (BGBl. 1995 II, S. 221)
MJ	Maastricht journal of European and comparative law
MüKo	Münchener Kommentar
NJ	Neue Justiz: Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in den Neuen Ländern
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Rechtsprechungsreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft: Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
Sc. St. L.	Scandinavian Studies in Law
Slg.	Sammlung
Tb.	Teilband
UAbs.	Unterabsatz
UK	United Kingdom
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit/International Institute for the Unification of Private Law
Urt.	Urteil
U.S.	United States of America
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VP	Die VersicherungsPraxis: Organ der Versicherungsnehmer. Hrsg.: Deutscher Versicherungs-Schutzverband e.V. Bonn
z.B.	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zust.	zustimmend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt.	Zeitschrift für Zivilprozess international: Jahrbuch des internationalen Zivilprozessrechts
ZZZ	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht

§ 1 Einleitung

A. Problemstellung

Führen Konflikte zu Gericht, so wird davon im Idealfall deren einheitliche und eindeutige Lösung erwartet. Dies macht einen wesentlichen Aspekt des Sinns und Zwecks der Justiz und damit auch ihrer staatlichen Gewährleistung aus. Werden aber aus Anlass derselben oder beinahe derselben Frage mehrere Gerichtsverfahren angestrengt, die „parallel" sind in dem Sinne, dass ihre voraussichtlichen Ergebnisse rechtlich oder tatsächlich miteinander kollidieren könnten, so stehen auch mehrere Entscheidungen durch die verschiedenen Gerichte und damit die Möglichkeit inhaltlich unterschiedlicher, aber dennoch jeweils Verbindlichkeit für sich beanspruchender Entscheidungen in Aussicht. Insbesondere um inhaltliche Widersprüche verbindlicher Entscheidungen zu verhindern oder aufzulösen, aber auch um den prozessualen Aufwand für alle Beteiligten und für das staatliche Gerichtswesen möglichst gering zu halten, hat das Zivilverfahrensrecht in Anbetracht dessen eine Reihe von Mitteln entwickelt, mit denen Parallelverfahren aufeinander abgestimmt werden sollen. Die Zivilprozessordnung (ZPO) und die Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) enthalten ein vielfältig differenzierendes Instrumentarium der Verfahrenskoordination, das sowohl den Verfahrensparteien als auch den Zivilgerichten verschiedene Möglichkeiten anbietet, mit parallelen Zivilverfahren umzugehen. Zwei zunächst schlicht erscheinende Grundregeln und die Rechtsinstitute der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft bilden die Ausgangspunkte: So wird mittels der Regelungen über die Rechtshängigkeit festgelegt, welches von mehreren, zeitgleich laufenden Zivilverfahren vorrangig durchzuführen ist – nämlich das zuerst eingeleitete. Derjenige Prozess, der zurückstehen muss, wird zunächst nicht fortgeführt und ist für die Dauer des anderen blockiert. Liegt eine Gerichtsentscheidung vor, so bewirkt deren Rechtskraft, dass eine erneute Verhandlung derselben Streitsache nicht mehr möglich ist.

Vor diesem Hintergrund besteht besonders im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr innerhalb der Europäischen Union[1] ein großer Anreiz, der

[1] Im Folgenden wird von der Rechtslage nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages zum 1.12.2009 ausgegangen. Deshalb wird infolge der in Art. 1 UAbs. 3 S. 3 EUV i.d.F.

Gegenpartei bei der Klageerhebung zuvorzukommen und dadurch das möglicherweise streitentscheidende Forum selbst zu bestimmen. Rechtliche und tatsächliche Unterschiede der Gerichtssysteme der EU-Mitgliedstaaten tragen dazu bei, dass ein „Forum Shopping" betrieben wird, ein Kläger das von ihm angerufene Gericht also aus taktischen Erwägungen unter allen Gerichten bevorzugt, deren Zuständigkeit denkbar ist. Die Zuständigkeitsordnung der EuGVVO ist auf Wahlmöglichkeiten unter mehreren Gerichten regelrecht angelegt, auch eine derartige Auswahlerwägung ist durchaus legitim. Problematisch wird die Bewertung jedoch, wenn dabei die Rechtshängigkeitsregeln, die eigentlich zur Vermeidung der unerwünschten Effekte angefallener Parallelverfahren gedacht sind, zur Blockade eines erwarteten Parallelverfahrens eingesetzt und somit „umgenutzt" werden. Dies kennzeichnet die Fälle der so genannten Torpedoklagen.

Diese Prozesstaktik, die zunächst vor allem in Patentsachen auffiel, wird im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr seit einigen Jahren beobachtet und auch als „missbräuchliches Forum Shopping"[2] bezeichnet. Sie funktioniert in der „klassischen" Konstellation wie folgt: Rechnet eine Person damit, beispielsweise auf Unterlassung einer Patentrechtsverletzung oder auf die Zahlung von Schadensersatz verklagt zu werden und will sie daher für möglichst lange Zeit verhindern, dass in der Sache – hier: über die Verletzung eines Patents – gerichtlich entschieden wird, so wird sie dem Gegner beispielsweise mit einer negativen Feststellungsklage zuvorkommen, um die Rechtshängigkeitssperre des Art. 27 EuGVVO auszulösen[3]. Eine zeitlich nachfolgend erhobene Leistungsklage mit umgekehrten Parteirollen wird auf diese Weise gewissermaßen torpediert[4], effektiver Rechtsschutz des Klägers im Zweitverfahren möglicherweise über Jahre hinweg verhindert. Die „Torpedo"-Taktik besteht also vor allem in einer geschickten Nutzung der europäischen Rechtshängigkeitsregeln.

---

von Lissabon getroffenen Rechtsnachfolgeregelung regelmäßig nur noch von der Europäischen Union gesprochen werden und nicht mehr von der Europäischen Gemeinschaft sofern es nicht gezielt um eine abweichende frühere Rechtslage geht.

[2] So z.B. *McGuire*, Forum Shopping und Verweisung, ZfRV 2005, 83 (85). *Juenger*, Forum non Conveniens – Who needs it?, FS Schütze, 1999, S. 317 (332) spricht ebenfalls von „abusive forum shopping."

[3] S. nur: *Tilmann/v. Falck*, EU-Patentrechtsharmonisierung II: Forum-Shopping und Torpedo, GRUR 2000, 579 (584).

[4] Vgl. *Kropholler*, EuZPR[8], 2005, Art. 27, Rn. 10 ff; *Simons*, Grenzüberschreitende „Torpedoklagen", EuLF 2003, 289 (290).

B. Ziel und weiterer Gang der Untersuchung

Die beschriebene Wertungsschwierigkeit ist Ausgangspunkt der Frage, die den Anstoß für die vorliegende Arbeit gegeben hat: Können und sollen „Torpedoklagen" – wie in der Literatur wiederholt angeregt – verhindert werden oder sind sie zwar unangenehm, aber dennoch als legale und legitime Erscheinung des Systems des Europäischen Zivilverfahrensrechts hinzunehmen? Diese Frage lässt sich nicht isoliert anhand der Betrachtung nur eines eng gefassten Kreises spezieller Rechtsgrundlagen, insbesondere des Prioritätsgrundsatzes der Rechtshängigkeit und einer allgemeinen Berufung auf den Gedanken der Missbräuchlichkeit, beantworten. Vielmehr hängt die Lösung zum einen wesentlich auch davon ab, welche alternativen Lösungsmechanismen das Zivilverfahrensrecht für die Situation eröffnet und wie sich die Beurteilung der „Torpedo"-Problematik somit im Gefüge der in den Regelungen über Parallelverfahrenskoordination zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken und Wertungen darbietet. Zum anderen ist es darüber hinaus von erheblichem Belang, inwieweit auch eine Klage, die womöglich als „Torpedoklage" betrachtet wird, am Anspruch auf Justizgewähr teilhat und welche Folgen damit verbunden sind. Erforderlich ist ein Brückenschlag zwischen der zivilprozessualen Thematik und den einschlägigen Grundrechten; dazu müssen vor allem Inhalt und Grenzen des Justizgewährungsanspruchs in Bezug auf seine Relevanz für die Verfahrenskoordination durch das Institut der Rechtshängigkeit näher bestimmt und in die Untersuchung einbezogen werden.

Der Ausgangsfrage soll aus diesen Gründen wie folgt nachgegangen werden:

Da die Regelungen über die Verfahrenskoordination die Basis für die „Torpedoproblematik" bilden, beinhalten sie möglicherweise auch den Schlüssel zu deren Lösung. Daher lohnt es, das System, welches das nationale Zivilprozessrecht (hier soll die deutsche ZPO exemplarisch maßgeblich sein) und die EuGVVO für grenzüberschreitende Verfahren gemeinsam bilden, zunächst genauer zu betrachten. Wird das Zweitverfahren gemäß der Rechtshängigkeitsvorschriften ausgesetzt, so hat dies aber auch grundrechtliche Auswirkungen. Insbesondere berührt dies den Justizgewährungsanspruch, vor allem, wenn das Erstverfahren eine überlange Verfahrensdauer aufweist. Zu untersuchen ist deshalb, welche Vorgaben für eine solche Verfahrenskoordination aus dem Grundrecht auf Justizgewähr folgen. Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse ist anschließend der Frage nachzugehen, wie mit „Torpedoklagen" umzugehen ist. Ziel der Untersuchung ist es, unter Berücksichtigung der in Rechtsprechung und Literatur geleisteten Vorarbeiten das Phänomen so genannter Torpedoklagen zu erfassen, sie insbesondere ins Verhältnis zum System der prozessualen Rechte der Prozessparteien zu setzen und – auf den ge-

wonnenen Erkenntnissen aufbauend – eine Antwort auf die Frage nach einem angemessenen Umgang mit derartigen Klagen zu geben. Sinnvoll erscheint dabei eine Einschränkung der Untersuchung auf die Vorschriften der EuGVVO, welche das EuGVÜ in seinem Geltungsbereich mittlerweile vollständig abgelöst hat[5]. Gleichwohl kann und muss wegen der Inhaltsgleichheit auf die zur Vorgängervorschrift Art. 21 EuGVÜ vorhandene Literatur und Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

In der Reihenfolge der Arbeit werden daher, im Anschluss an diese Einführung, zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für Verfahrenskonkurrenzen erörtert (Erster Teil). Aufgezeigt werden die Möglichkeiten, wie parallele Zivilverfahren koordiniert werden können. Dabei erfolgt zuerst eine Betrachtung der Verfahrenskoordination nach deutschem Zivilprozessrecht (§ 2) und sodann nach der EuGVVO (§ 3). In grenzüberschreitenden Zivilsachen ergänzen das nationale und das europäische Recht einander und bilden so gemeinsam ein Gesamtsystem der Verfahrenskoordination.

Die Mechanismen zur Koordination von Parallelverfahren werden nach ihrer jeweiligen Wirkungsweise unterteilt. Im Einzelnen können drei Gruppen unterschieden werden: Koordination durch Vorrangregelung, Koordination durch Konzentration sowie Koordination durch Vermeidung. Dieses Ordnungskonzept ermöglicht es, einerseits die Zusammenhänge der einzelnen Rechtsinstitute innerhalb des Gesamtsystems der Verfahrenskoordination zu verdeutlichen, sie andererseits aber auch anhand ihrer Wirkung voneinander abzugrenzen.

Aufbauend auf die Darstellung der Grundlagen der Parallelverfahrenskoordination sollen die „Torpedoklagen“ sodann ins Verhältnis zum System prozessualer Rechte gesetzt werden. Der zweite Teil der Dissertation ist dementsprechend dem Justizgewährungsanspruch im Zivilverfahren und der Einwirkung von „Torpedos“ auf diesen gewidmet.

Zunächst sollen hierbei die Prozesstaktik näher beschrieben und mögliche Motivationen des Klägers ermittelt werden (§ 4). Im Mittelpunkt steht aber, zu erforschen, ob „Torpedoklagen“ im Zusammenspiel mit Art. 27 EuGVVO zur Beschränkung eines Justizgewährungsanspruchs führen können. Eine entsprechende Untersuchung erfordert zuerst eine Verortung dieses Anspruchs im geltenden Recht, wobei sowohl nationale Rechtsordnun-

[5] Vgl. Art. 68 EuGVVO sowie die Erwägungsgründe Nrn. 21 und 22 zur EuGVVO. Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a des Abkommen zwischen der EG und Dänemark vom 19.10.2005 [ABl. 2005, L 299/61], welches am 1.7.2007 in Kraft getreten ist, findet Art. 1 Abs. 3 EuGVVO, der den territorialen Anwendungsbereich der Verordnung auf alle Mitgliedstaaten der EG mit Ausnahme Dänemarks einschränkte, keine Anwendung mehr. Damit gilt die EuGVVO nunmehr auch in Dänemark und folglich in sämtlichen Mitgliedstaaten der EG. S. allgemein dazu: *Stadler* in: *Musielak*, ZPO[7], 2009, Vorbemerkung zur EuGVVO, Rn. 4.

gen als auch das diese beeinflussende Völkerrecht sowie das Recht der Europäischen Union heranzuziehen sind. Bezogen auf die unterschiedlichen Rechtsquellen eines Justizgewährungsanspruchs sollen sogleich dessen jeweiliger Inhalt und Grenzen sowie die Berechtigten und Verpflichteten ermittelt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die relevanten Vorgaben in Bezug auf die vorläufige Blockade durch die Sperrwirkung der Rechtshängigkeit und die Vorgaben in Bezug auf die Verfahrensdauer zu richten (§ 5).

Anschließend sind im Dritten Teil der Dissertation Vorschläge für einen angemessenen prozessualen Umgang mit „Torpedoklagen" zu erarbeiten (§ 6). Dafür ist zu überprüfen, ob eine Beschränkung des Justizgewährungsanspruchs in Bezug auf „Torpedoklagen" anzunehmen ist und worin diese gegebenenfalls besteht. Weil die Prozesstaktik für die Gerichte nicht anhand äußerer Merkmale leicht zu erkennen und von „normalen" Klageerhebungen abzugrenzen ist, wird nach Wegen gesucht, eine konsistente Handhabbarkeit zu erleichtern oder erst zu ermöglichen. Als mögliche stichhaltige Kriterien hierfür können die Zeitdauer des Erstverfahrens und die gerichtliche Zuständigkeit ausgemacht werden. Dementsprechend sind zwei Konstellationen zu unterscheiden, die getrennt voneinander untersucht werden, aber durchaus miteinander kombinierbar sind. Die erste Fallgruppe erfasst solche Parallelverfahren, bei denen beide angerufenen Gerichte zuständig sind, das zuerst angerufene Gericht jedoch sehr viel Zeit benötigt oder voraussichtlich benötigen wird, um eine Entscheidung zu treffen. Die zweite Fallgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass das Erstgericht – unabhängig von dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer – für eine Sachentscheidung im Ergebnis nicht zuständig ist, ihm aber zunächst unbenommen bleibt, hierüber ein Prozessurteil zu fällen. Die Konsequenzen für das Erst- und das Zweitverfahren werden für beide Fallgruppen getrennt erörtert. Auf diese Weise sollen sowohl für die mitgliedstaatlichen Gerichte als auch für die Prozessparteien – und dabei in erster Linie den „Torpedobeklagten" – die Möglichkeiten entwickelt werden, angemessen und rechtssicher mit der Situation umzugehen. Vorrangig wird auf die derzeit geltende Rechtslage abgestellt, aber auch Vorschläge zum Umgang mit „Torpedoklagen" de lege ferenda werden Berücksichtigung finden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse steht am Ende jedes Abschnitts, und ein übergreifendes Fazit der Untersuchung (§ 7) schließt die Arbeit insgesamt ab.

Erster Teil

Parallelverfahrenskoordination

Eine „Torpedoklage" zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass weitere Gerichtsverfahren in ihrer Durchführung zumindest vorläufig gehemmt und damit gewissermaßen „torpediert" werden. Die dilatorische Wirkung ist Wesensmerkmal dieser Prozesstaktik und entsteht im Zusammenspiel mit der Rechtsfolgenanordnung des Art. 27 EuGVVO, der regelt, wie mit bestimmten Verfahrenskonkurrenzen auf grenzüberschreitender, europäischer Ebene umzugehen ist. Um das Phänomen der „Torpedoklagen" inhaltlich erfassen zu können, ist es daher unerlässlich, sich zunächst mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, denen Verfahrenskollisionen unterliegen, auseinanderzusetzen.

Die Bezeichnung „Parallelverfahren" lässt sich zwar in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen verwenden – besagt sie doch grundsätzlich nur, dass das derart charakterisierte Verfahren mit einem anderen in bestimmter Art und Weise übereinstimmt. Dennoch werden darunter häufig solche gerichtlichen Verfahren verstanden, deren verbindliche Entscheidungen potentiell kollidieren könnten, indem sie – rechtlich oder tatsächlich – nicht miteinander zu vereinbaren wären[1]. In diesem Sinne wird der Terminus auch in Abs. 15 der Erwägungsgründe zur EuGVVO gebraucht. Demnach „müssen Parallelverfahren so weit wie möglich vermieden werden, damit nicht in zwei Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen." Das wirft die Frage auf, in welcher Hinsicht zwei Gerichtsprozesse einander entsprechen müssen, damit sie als Parallelverfahren in diesem Sinne anzusehen sind. Zu überlegen ist, ob die Prozesse dazu sowohl zeitgleich als auch zwischen denselben Parteien stattfinden

[1] S. z.B. *BGH*, Urt. v. 11.12.1986 (IX ZR 165/85), NJW-RR 1987, 683 ff.; *BGH*, Urt. v. 22.1.1987 (I ZR 230/85), NJW 1987, 2680 (2681); *BGH*, Urt. v. 17.5.2001 (IX ZR 256/99), NJW 2001, 3713 (3713); *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 2000, S. 502. Diese Verfahren werden daneben auch als Doppelprozesse oder konkurrierende Verfahren bezeichnet. Zur Uneinheitlichkeit der Terminologie vgl. *Hau*, Positive Kompetenzkonflikte, 1995, S. 1/2, insbesondere Fn. 3 sowie *Otte*, Umfassende Streitentscheidung, 1998, S. 9 (Fn. 39).

und sich darüber hinaus um „dieselbe Streitsache“ drehen müssen[2]. Dieser Ansatz ist jedoch schon deshalb nicht überzeugend, weil es für eine mögliche Entscheidungskollision nicht darauf ankommt, ob die zur Entscheidung führenden Verfahren zumindest teilweise zeitgleich stattgefunden haben. Eine solche ist vielmehr auch dann möglich, wenn ein zeitlicher Abstand zwischen den Prozessen liegt[3]. Die ausschließliche Betrachtung zeitgleich eingeleiteter Gerichtsverfahren verengt hingegen das Blickfeld von vornherein auf die Koordination von Parallelverfahren mit Hilfe des Instituts der Rechtshängigkeit oder funktionsäquivalenter Regelungen und erfasst davon abweichende Entwürfe nicht. Ebenso wenig sinnvoll ist eine Einschränkung im Hinblick auf die handelnden Personen durch die Voraussetzung der Parteiidentität[4]. Denn die Urteilswirkungen können sich aus verschiedenen Gründen auch auf Dritte, die weder Kläger noch Beklagter sind, erstrecken, weshalb Urteilskollisionen nicht nur bei (teil-)identischen Prozessparteien eintreten können. Für die Klassifizierung als Parallelverfahren ist daher in personeller Hinsicht lediglich zu verlangen, dass der betreffende Prozess zwischen Verfahrensparteien geführt wird, für die ein anderer Rechtsstreit jeweils verbindlich entschieden wurde oder entschieden werden könnte.

Erforderlich für die Annahme von Parallelverfahren ist aber, dass beide Prozesse auf demselben Interessenkonflikt beruhen und sich in ihren Tatsachengrundlagen wesentlich überschneiden[5]. Dies ist nicht gleichzusetzen mit einer Identität der Streitgegenstände im Sinne des Begriffs, wie er z.B. aus dem deutschen Zivilverfahrensrecht[6] bekannt ist. Da das die Untersuchung veranlassende Problem der Kollision von Prozessen auch dann auftreten kann, wenn zwar keine Streitgegenstandsidentität besteht, die Verfahren aber trotzdem in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang miteinander stehen[7], würde eine Beschränkung des Untersuchungsgegen-

---

[2] *McGuire*, Verfahrenskoordination, 2004, S. 20. In diesem Sinne auch: *Otte*, Umfassende Streitentscheidung, 1998, S. 217; *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 2000, S. 502; *Otto*, Subjektive Grenzen der Rechtshängigkeitssperre, 2007, S. 20/21.

[3] *H. Koch*, Rezension von Hau: Positive Kompetenzkonflikte, ZZP 111 (1998), 236 (236) geht ebenfalls von einem solche Fälle einschließenden Verständnis von Parallelverfahren aus.

[4] So aber: *McGuire*, Verfahrenskoordination, 2004, S. 20; *Hau*, Positive Kompetenzkonflikte, 1996, S. 6, S. 7.

[5] *Hau*, Positive Kompetenzkonflikte, 1996, S. 6 spricht von einer „streitigen Angelegenheit.“

[6] Darauf stellt z.B. *E. Mittenzwei*, Verhinderung von Verfahrenskollisionen, 2006, S. 15, S. 102, ab. Auch die von *McGuire*, Verfahrenskoordination, 2004, S. 20, verwandte Bezeichnung der „Streitsache“ erscheint zu sehr an diesem Rechtsbegriff orientiert.

[7] Ebenso *Hau*, Positive Kompetenzkonflikte, 1996, S. 6.

stands anhand bestimmter nationaler Rechtsinstitute einen Teil der Problematik ausblenden.

Parallelverfahren in dem hier zu untersuchenden Kontext sind somit Gerichtsverfahren, deren Entscheidungen miteinander kollidieren könnten. Eine Entscheidungskollision ist denkbar, wenn die Prozesse auf demselben Interessenkonflikt basieren, sich in ihren Tatsachengrundlagen wesentlich überschneiden und Beteiligte des einen Verfahrens eine etwaige Entscheidung in dem anderen Prozess für und gegen sich gelten lassen müssen.

Vor die Frage, wie sie mit derart konkurrierenden Prozessen umgehen sollen, sehen sich mutmaßlich alle Rechtsordnungen gestellt. Sowohl bezüglich der Grundentscheidung, ob derartige Doppelverfahren ausgeschlossen sein sollen oder nicht, als auch in der rechtlichen Ausgestaltung existieren unterschiedliche Konzepte. Da es sich bei der „Torpedoklage" im Wesentlichen um ein Phänomen des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs handelt, sollen hier die Regelungsmodelle der EuGVVO zur Verfahrenskoordination untersucht werden. Die Betrachtung wäre jedoch unvollständig ohne eine Berücksichtigung des betreffenden nationalen Verfahrensrechts der Mitgliedstaaten. Einige denkbare Instrumente zur Koordination von Parallelverfahren finden sich aufgrund der nur teilweisen Vereinheitlichung in diesem Rechtsbereich lediglich auf der nationalen Ebene und werden nicht von anders lautenden Regelungen der bei grenzüberschreitenden Verfahren vorrangigen EuGVVO in ihrer Anwendung verdrängt. Das System der Verfahrenskoordination im europäischen Rechtsverkehr zeichnet sich, wie viele andere Rechtsbereiche, durch eine Verzahnung der nationalen mit der europäischen Rechtsebene aus. Daher erfolgt zunächst eine Darstellung der Verfahrenskoordination nach deutschem, autonomem Zivilprozessrecht exemplarisch für mitgliedstaatliches Recht (§ 2). Dem schließt sich eine Betrachtung der Koordination nach der EuGVVO an (§ 3). Dabei sind auch die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Rechtsordnungen einzubeziehen. Die Analyse beschränkt sich auf Erkenntnisverfahren, die der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit unterliegen, explizit von der Untersuchung ausgenommen sind außergerichtliche Schiedsverfahren, Verfahren im Rahmen der freiwillligen Gerichtsbarkeit sowie Insolvenzverfahren. Auch familienrechtliche Besonderheiten finden keine Berücksichtigung[8]. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden zwar nicht gänzlich ausgeklammert, jedoch allenfalls am Rande der Untersuchung eine Rolle spielen[9].

---

[8] S. dazu z.B. *Heiderhoff*, Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit, 1998.

[9] Ebenso: *Hau*, Positive Kompetenzkonflikte, 1996, S. 12/13. Die Geeignetheit des einstweiligen Rechtsschutzes als „Verteidigungswaffe" gegen „Torpedoklagen" überprüft *Carl*, Torpedoklage, 2007, v.a. S. 209–395.

§ 2 Parallelverfahrenskoordination nach der ZPO

Im autonomen deutschen Recht kommt in mehrerlei Hinsicht die gesetzgeberische Entscheidung zum Ausdruck, Parallelverfahren grundsätzlich nicht zu dulden. Als Hauptbeweggründe lassen sich das Ziel der Vermeidung widersprechender Urteile sowie das Anstreben von Prozesswirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit ausmachen.

Der Ausschluss von Doppelverfahren vollzieht sich dabei auf mehreren Ebenen: Zeitgleich stattfindende Gerichtsverfahren werden durch den Einwand entgegenstehender Rechtshängigkeit verhindert; der Gegenstand eines abgeschlossenen Verfahrens ist durch das Institut der Rechtskraft der erneuten gerichtlichen Verhandlung entzogen[1].

Unter bestimmten Bedingungen kann auch eine Verfahrensaussetzung denkbar sein. Des Weiteren erfolgt eine Verfahrenskoordination über das Rechtsschutzbedürfnis, ferner über Möglichkeiten der Verfahrenskonzentration, nämlich objektive und subjektive Klagehäufung, Widerklage, Hauptintervention sowie Streitverkündung[2]. Darüber hinaus können auch durch das Rechtsinstitut der Aufrechnung und durch die Zuständigkeitsordnung parallele Zivilprozesse vermieden werden, insbesondere indem diese die Anreize zu deren Einleitung verringern.

A. Koordination durch Vorrangregelung

Unter dem Oberbegriff der „Koordination durch Vorrangregelung“ werden im Folgenden diejenigen Rechtsinstitute des deutschen Zivilprozessrechts zusammengefasst, denen gemein ist, dass sie zwischen mehreren Parallelverfahren anhand bestimmter Kriterien eine Auswahl treffen und anordnen, welchem Verfahren der Vorrang gebührt. Die Rechtskraft regelt dies für bereits abgeschlossene Verfahren[3], die Rechtshängigkeit und die Verfahrensaussetzung für noch laufende[4]. Anhand des Rechtschutzbedürfnisses

---

[1] Vgl. *I. Mittenzwei,* Aussetzung des Prozesses, 1971, S. 66; *Gaul*, Negative Rechtskraftwirkung, FS Weber, 1975, S. 155 (166); *Gaul*, Die Entwicklung der Rechtskraftlehre seit Savigny und der heutige Stand, FS Flume, Bd. I, 1978, S. 443 (513); *Heil*, Bindung, 1983, S. 58*; Bäumer*, Ausländische Rechtshängigkeit, 1999, S. 2; *Homfeldt*, Beachtung der Rechtskraft von Amts wegen, 2001, S. 46; *McGuire*, Verfahrenskoordination, 2004, S. 25, S. 29; *Nieroba*, Europäische Rechtshängigkeit, 2006, S. 234; *Adolphsen*, Zivilprozessrecht in Patentsachen[2], 2009, Rn. 696, 699/700, 743.

[2] Hinsichtlich Widerklage und Streitverkündung: *McGuire*, Verfahrenskoordination, 2004, S. 25.

[3] Vgl. *Otto*, Subjektive Grenzen der Rechtshängigkeitssperre, 2007, S. 25, der allerdings ein engeres Verständnis von Parallelverfahren hat (s. S. 25/26).

[4] Ähnlich *Otto*, Subjektive Grenzen der Rechtshängigkeitssperre, 2007, S. 21, 23.

kann ebenfalls bestimmt werden, welches von zwei bislang nicht abgeschlossenen Verfahren durchgeführt werden soll. Mit Abwehrmaßnahmen wird der Versuch unternommen, parallele Zivilverfahren auf allen zeitlichen Ebenen zu verhindern.

I. Rechtskraft

Die deutsche Zivilprozessordnung (ZPO) unterscheidet zwischen formeller und materieller Rechtskraft[5].

1. Formelle Rechtskraft

Formelle[6] Rechtskraft ist im Sinne von Unangreifbarkeit einer Entscheidung zu verstehen[7] – sie führt zu einer Unabänderlichkeit durch höhere Instanzen[8]. Ein Urteil[9] ist dann formell rechtskräftig, wenn keine Verfahrenspartei mehr ein ordentliches Rechtsmittel dagegen einlegen kann (vgl. § 705 ZPO und § 19 Abs. 1 EGZPO). Es wird somit unanfechtbar[10] und ist dadurch in seinem Bestand geschützt[11].

Im Prinzip verfügen alle zivilprozessualen Gerichtsentscheidungen über eine Anlage zur formellen Rechtskraft[12]. Der Zeitpunkt ihres Eintritts hängt jedoch gemäß § 705 ZPO maßgeblich davon ab, ob gegen die jeweilige Entscheidung ein Rechtsmittel stattfindet oder nicht[13]. Ist ein solches schon nicht statthaft, wie z.B. bei Revisionsurteilen, dann tritt die formelle

---

[5] Vgl. nur die jeweilige amtliche Überschrift von § 322 ZPO und § 705 ZPO.

[6] Daneben ist der Begriff der „äußeren Rechtskraft" gebräuchlich, s. z.B. *Hartmann* in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO[68], 2010, § 705, Rn. 1; *Stöber* in: *Zöller*, ZPO[28], 2010, § 705, Rn. 1; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht[17], 2010, § 149, Rn. 1.

[7] *Schilken*, Zivilprozessrecht[5], 2006, Rn. 35; *Hüßtege* in: *Thomas/Putzo*, ZPO[30], 2009, § 705, Rn. 1a.

[8] *RG*, Urt. v. 19.11.1903 (VI 315/03), RGZ 56, 31 (34); *BGH*, Urt. v. 12.5.1992 (VI ZR 118/91), NJW 1992, 2296 (2296); *Stöber* in: *Zöller*, ZPO[28], 2010, § 705, Rn. 1,3; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht[17], 2010, § 149, Rn. 1.

[9] Auf andere gerichtliche Entscheidungen ist die Vorschrift des § 705 ZPO analog anwendbar, vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht[17], 2010, § 150, Rn. 3.

[10] S. nur: *RG*, Urt. v. 19.11.1903 (VI 315/03), RGZ 56, 31 (34); *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts[2], 1974, S. 485 (§ 47 II 1); *Schilken*, Zivilprozessrecht[5], 2006, Rn. 35; *Leipold* in: *Stein/Jonas*, ZPO[22], Bd. 4, 2008, § 322, Rn. 1; *Hüßtege* in: *Thomas/Putzo*, ZPO[30], 2009, § 705, Rn. 2; *Stöber* in: *Zöller*, ZPO[28], 2010, § 705, Rn. 3.

[11] *Schilken*, Zivilprozessrecht[5], 2006, Rn. 35; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht[17], 2010, § 149, Rn. 1.

[12] *Schilken*, Zivilprozessrecht[5], 2006, Rn. 35. Differenzierend: *Leipold* in *Stein/Jonas*, ZPO[22], Bd. 4, 2008, § 322, Rn. 3; *Hüßtege* in: *Thomas/Putzo*, ZPO[30], 2009, § 705, Rn. 1a; *Stöber* in: *Zöller*, ZPO[28], 2010, § 705, Rn. 1.

[13] Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht[17], 2010, § 150, Rn. 2.